



## Gesundheitsamt

Sozialpsychiatrischer Dienst  
für die Stadtbezirke Nippes und Chorweiler  
Niehler Straße 85-87, 50733 Köln  
Auskunft **Leven-Schmitz** Zimmer  
Telefon 0221/976532-22, Telefax 0221/976532-27

53

Stadt Köln · Gesundheitsamt  
Postfach 103564 · 50475 Köln

**Zustellungsurkunde**

Herr  
Ingo Lanzerath  
Flemmingstrasse 22

50735 Köln

Sprechzeiten nach Vereinbarung

KVB: Haltestelle Florastraße

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

53-534/34

Datum

26.07.2012

Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17.12.1999 (PsychKG NRW)

hier: § 9 – Maßnahmen der unteren Gesundheitsbehörde

Sehr geehrter Herr Lanzerath ,

dem Gesundheitsamt Köln sind gewichtige Anhaltspunkte dafür bekannt geworden, dass Sie wegen einer psychischen Krankheit sich selbst erheblichen Schaden zufügen oder bedeutende Rechtsgüter anderer zu gefährden drohen. (Beleidigungen und Bedrohungen verbal und via Internet, Werfen von Gegenständen aus dem Fenster mit Gefährdung anderer Mieter, nächtliche Ruhestörung durch beständiges Klatschen, Erregung öffentlichen Ärgernisses durch onanieren am geöffneten Fenster))

Ich fordere Sie daher gemäß § 9, Abs. 1, Satz 1 des o.a. Gesetzes auf, sich am

**Montag....., dem ....27.08.2012....., um .....11:00....Uhr**

zu einer für Sie kostenlosen Untersuchung in der Sprechstunde des Sozialpsychiatrischen Dienstes, Niehler Straße 85-87, 50733 Köln, einzufinden.

Sie haben die Möglichkeit, sich stattdessen unverzüglich in ärztliche Behandlung zu begeben, den Namen und die Adresse der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes mitzuteilen und diese(n) aufzufordern das Gesundheitsamtes von der Übernahme der Behandlung zu unterrichten (§ 9, Abs. 1, Satz 2).

Das Gesundheitsamt wird dann von weiteren Maßnahmen absehen (§ 9, Abs. 1, Satz 3). Den Gesetzestext zum § 9 füge ich zu Ihrer Information bei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

**Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen  
bei psychischen Krankheiten (PsychKG)  
Vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 662)**

**§ 9**

**Maßnahmen der unteren Gesundheitsbehörde**

(1) <sup>1</sup>Sind gewichtige Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass Betroffene wegen einer psychischen Krankheit sich selbst erheblichen Schaden zuzufügen oder bedeutende Rechtsgüter anderer zu gefährden drohen, kann die untere Gesundheitsbehörde die Betroffenen auffordern, zu einer Untersuchung in der Sprechstunde des Sozialpsychiatrischen Dienstes zu erscheinen. <sup>2</sup>Ihnen ist die Möglichkeit zu eröffnen, statt in die Sprechstunde zu kommen, sich unverzüglich in ärztliche Behandlung zu begeben, den Namen der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes anzugeben und diese aufzufordern, die untere Gesundheitsbehörde von der Übernahme der Behandlung zu unterrichten. <sup>3</sup>Machen Betroffene von ihrem Wahlrecht nach Satz 2 Gebrauch, ist von weiteren Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 abzusehen.

(2) Folgen Betroffene der Aufforderung nach Absatz 1 nicht, sind sie zu Hause aufzusuchen und dort zu untersuchen.

(3) <sup>1</sup>Ist ein Hausbesuch undurchführbar oder nicht zweckmäßig oder kann während des Hausbesuches die erforderliche Untersuchung nicht vorgenommen werden, ist die Aufforderung nach Absatz 1 unter Androhung einer zwangsweisen Vorführung zu wiederholen. <sup>2</sup>Die Vorführung zur Untersuchung erfolgt auf Veranlassung der unteren Gesundheitsbehörde durch die örtliche Ordnungsbehörde.

(4) Untersuchungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind von einer Ärztin oder einem Arzt vorzunehmen.

(5) <sup>1</sup>Soweit die örtliche Ordnungsbehörde eine sofortige Untersuchung durch den Sozialpsychiatrischen Dienst aus Gründen beantragt, die eine besondere Eilbedürftigkeit belegen, hat die untere Gesundheitsbehörde die Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 durchzuführen. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

(6) <sup>1</sup>Das Ergebnis der Untersuchungen nach den Absätzen 1 bis 3 teilt die untere Gesundheitsbehörde den Betroffenen oder deren gesetzlicher Vertretung und, sofern sie einen Antrag nach Absatz 5 gestellt hat, der örtlichen Ordnungsbehörde mit. <sup>2</sup>Wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Mitteilung an die Betroffenen zu erheblichen Nachteilen für deren Gesundheit führt, kann sie unterbleiben. <sup>3</sup>Begeben sich Betroffene nach der Untersuchung in ärztliche Behandlung, teilt die untere Gesundheitsbehörde ihren Untersuchungsbefund der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt auf Anforderung mit.

(7) Wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Betroffene sich selbst oder bedeutende Rechtsgüter anderer erheblich gefährden, kann der Sozialpsychiatrische Dienst der unteren Gesundheitsbehörde bei Gefahr im Verzug im Fall des Absatzes 2 Wohnungen, in denen Betroffene leben, betreten.